Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Kärnten 1995/03/28 KUVS-K2-57/5/95

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.03.1995

Rechtssatz

Ereignet sich ein Arbeitsunfall beim Abstieg von der Dachkonstruktion, also beim Verlassen des gesicherten Bereiches, so hat der Beschuldigte im konkreten Fall eine Übertretung des § 62 Abs 1 Bauarbeitenschutzverordnung nicht zu verantworten (Einstellung des Verfahrens).

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at